

SUISA *info*

Mitgliederzeitschrift 2/06



Filmmusik-Preis: Bachmann und Bräker in Locarno geehrt Seite 18

Revision Urheberrechtsgesetz: Was tut sich? Seite 4

Leerträgervergütung auf iPods, mp3-Walkmen und Harddisc-Recordern Seite 9

Die Verteilung der Einnahmen von iTunes Seite 10



S U I S A



Titelbild: Peter Bräker und Balz Bachmann in Locarno, Seite 18

Foto: Fotofestival/Abram

Inhaltsverzeichnis

- 3** Editorial
- 4** Revision Urheberrechtsgesetz
- 6** Generalversammlung 2006
- 8** Neuer Tarif für Musik zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe
- 8** «ASCAP Awards»
- 9** Leerträgervergütung auf iPods, mp3-Walkmen und Harddisc-Recordern
- 10** Die Verteilung der Einnahmen von iTunes
- 11** Auf dem Weg zu iTunes – die Verträge der Online-Vermittler
- 13** Europäische Urheberrechtsverwertung im Umbruch
- 14** Nachgefragt: Die Zukunft des Radios
- 15** 25 Jahre Action Swiss Music
- 16** MIDEM 2007, Musikmesse Frankfurt 2007
- 17** Neues aus der SUISA-Stiftung für Musik
- 18** Filmmusik-Preis
- 19** Gratulationen
- 19** Wettbewerb
- 20** In Memoriam
- 22** Fragen an die SUISA
- 23** Wichtige Termine



6



7



17



21

Redaktion Roy Oppenheim und Claudia Kempf
 Gestaltung/DTP www.schellerdesign.ch Druck Mattenbach AG Auflage 21 400 Ex.

SUISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33
 SUISA 11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, téléphone 021 614 32 32, téléfax 021 614 32 42
 SUISA Centro San Carlo, Via Soldino 9, 6903 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29
 www.suisa.ch / E-Mail: suisa@suisa.ch



Editorial

Roy Oppenheim

respect ©opyright! – Die Schulveranstaltungen zum Urheberrecht bewähren sich



Seit wenigen Wochen gibt es eine neue Website im Internet: www.respectcopyright.ch Auf dieser Website erfährt man laufend Neues zur schweizerischen Schulkampagne, eine gemeinsame Aktivität der fünf Schweizer Urheberrechtsgesellschaften SSA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM, ProLitteris, SUISA. – Das Interesse für die Kampagne ist gross. Der «Berner Oberländer» berichtet unter der Schlagzeile «Rapper Greis verlangt 'Respect'»: «Mit Promis und Aufklärung wollen die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften SchülerInnen für das Urheberrecht sensibilisieren. So auch im Kirchgemeindehaus Matten, wo der Berner Rapper Greis über die Sorgen der Branche informierte.» Das «Grenchner Tagblatt» schreibt: «Songs kopieren – legal oder illegal? Wie kommt ein Künstler zum Lohn für sein Schaffen? Warum trifft das illegale Kopieren von Songs die unbekannteren Musiker härter als die Stars? Fragen, die in der Sekundarschule Dotzigen mit dem Berner Hip-Hop-Künstler Greis diskutiert wurden.» Im «Bieler Tagblatt» liest man: «Sensibilisieren statt drohen. Darf man ein Musikstück abändern und auf eine CD aufnehmen? Solche Fragen wurden an einer Performance zum Urheberrecht an der Sekundarschule in Dotzigen geklärt.»

Musik, Spiel und Humor ... und geistiges Eigentum

Die Reaktionen auf diese ersten Veranstaltungen in Schulen sind durchwegs positiv. Die Ziele der auf zwei bis drei Jahre angelegten Kampagne sind einfach: Respect ©opyright! will den Lehrpersonen und Schülern eine spannende, kreative und professionell vorbereitete Lektion anbieten. Mittels unterhaltenden Elementen – Musik, Spiele, Humor – wird auf eine lustvolle Art Information zum Thema Urheberrecht vermittelt und entsprechend Aufklärung betrieben. Die Zielgruppen sind junge Menschen zwischen 12 Jahren und 16 Jahren. Bewusst wird der meist unverständliche Begriff des «Urhebers» vermieden. Die einfache

Grundbotschaft lautet: Respektiere das künstlerische Schaffen und das geistige Eigentum – respektiere den kreativen Menschen!

In den Lektionen behandelte Fragen:

- *Wie wird man Künstler? Was ist zu berücksichtigen, wenn ich ein künstlerisches Produkt schaffe?*
- *Worauf ist bei der Produktion einer CD, eines Videos, eines Textes, eines Bildes besonders zu achten?*
- *Wie steht es mit den Urheberrechten bei der Verwendung von Texten, Musik, Bildern im Internet?*
- *Darf ich Text, Bild, Ton aus dem Internet herunterladen und weitergeben?*

Künstler und Künstlerinnen sind beliebt

Von der Künstlerseite waren bislang Betty Legler und der Rapper Greis im Einsatz. Die Rolle der Moderation übernahmen in den ersten Lektionen Andreas Wegelin und Claudia Kempf (beide SUISA). Grundsätzlich werden die behandelten Fragen und Themen gattungsübergreifend gewählt: Es wird aufgezeigt, wie in der heutigen Zeit positiv und lösungsbezogen mit urheberrechtlichen Problemen umgegangen werden kann. Zudem wird bewusst gemacht, dass sich die Frage des geistigen Eigentums in allen Kunstbereichen stellt. Dennoch hat sich Musik als Leitmedium bewährt; es werden künftig aber vermehrt auch Künstlerinnen und Künstler von Film, Literatur, Theater, Oper, Musical, Bildenden Künsten und Fotografie miteinbezogen. Zurzeit werden neue Teams mit Mitgliedern und Moderatoren von anderen Schwestergesellschaften zusammengestellt.

Der Einsatz bekannter Künstler und Künstlerinnen soll die Attraktivität der Präsentation erhöhen, die positive Grundstimmung unterstützen und die Akzeptanz sicherstellen. Das Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern eine Lektion zu bieten, ▶

die in positiver Erinnerung bleibt und damit auch ein gewisses Mass an Nachhaltigkeit gewährleistet. Die Lektionen sind aufgrund erster Erfahrungen professionell optimiert und an die Erfordernisse von Didaktik und Pädagogik angepasst worden. Wenn immer möglich werden die Schüler und Schülerinnen in die Darbietungen interaktiv miteinbezogen. Unterhaltende Elemente wie Wettbewerbe, Quiz und andere Spielformen beleben die rund 50- bis 60-minütigen Lektionen.

Rahmenbedingungen

Welches sind die Rahmenbedingungen für interessierte Schulen? Um Aufwand und Ertrag für alle Beteiligten möglichst effizient zu gestalten, werden jeweils die Veranstaltungen nicht für einzelne Schulklassen, sondern möglichst für mehrere Parallelklassen zusammen durchgeführt. Als optimale Grösse hat sich die Zahl zwischen 100 und 200 Schülerinnen und Schüler erwiesen. Die Lehrkräfte sind selbstverständlich wichtige Partner und sind deshalb an den Veranstaltungen willkommen. Da und dort haben Lehrkräfte sogar die Veranstaltung gezielt in ihr Semesterprogramm integriert und die Thematik der Urheberrechte mit ihren regulären Lektionen vernetzt. Solche Initiativen sind sehr positiv und vergrössern die Wirkung des Dargebotenen.

Organisation

Die Veranstalter gehen davon aus, dass die vorhandene Infrastruktur (Klavier, Verstärkeranlage, Beamer usw.) kostenlos verwendet werden darf. Notwendige technische Ergänzungen werden von den Verwertungsgesellschaften organisiert und finanziert. Die übrigen Kosten der Veranstaltung (Honorare der Künstlerinnen und Künstler und weiterer Fachleute, Abgabe von Unterlagen usw.) werden ebenfalls von den fünf beteiligten Verwertungsgesellschaften übernommen. Der nächste Auftritt findet in der Schule in Adliswil am 22. September 2006 statt. ■

Bei Interesse sind Schulen und Lehrer gebeten, sich zu melden bei:

Christine Schoder
 Koordinatorin respect ©opyright!
 SUISSIMAGE
 Neuengasse 23, 3001 Bern
 Tel. 031 313 36 30, Fax. 031 313 36 37
 christine.schoder@suissimage.ch
 www.respectcopyright.ch

Revision Urheberrechtsgesetz. Was tut sich zurzeit?

Roy Oppenheim

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Teilrevision des Urheberrechts (URG) ist eine ausgewogene Vorlage. Einige Verbesserungen wären wünschenswert. Unser Ziel ist es in erster Linie, Verschlechterungen zu vermeiden (Abschaffung der Leerträgervergütung, Verschärfung der Tarifkontrolle zu Ungunsten der Künstler, Produzentenartikel usw.). Zurzeit bereitet SUISSECULTURE, der Dachverband der schweizerischen Kulturschaffenden, eine Informationskampagne vor, um die eidgenössischen Räte auf die kommenden Verhandlungen einzustimmen und vorzubereiten.

Pro memoria: Um was geht es?

Der Bundesrat hat dem Parlament am 10. März 2006 die Vorlage zur Revision des URG unterbreitet. Sie dient in erster Linie der Ratifikation von zwei Abkommen der WIPO aus dem Jahr 1996. Die beiden Abkommen WCT und WPPT haben zum Ziel, den Schutz der Urheber, Interpreten und Tonträgerproduzenten der Internet-Technologie anzupassen. Der Bundesrat schlägt eine schlanke Revision mit folgenden Schwerpunkten vor:

1. Anerkennung des Rechts, Werke und Darbietungen über Internet zugänglich zu machen (On-Demand-Recht).
2. Einführung des Verbots, technische Massnahmen (Kopier-

sperren, Zugangskontrollen) zu umgehen – jedoch mit Ausnahmen (z.B. zum Zweck einer Privatkopie).

3. Einführung eines Schutzes von Informationen für die Rechtswahrnehmung. Elektronische Informationen zur Identifizierung von Werken oder deren Lizenzbedingungen dürfen nicht entfernt werden.

Die weiteren Änderungen dienen vorwiegend den Nutzern und Konsumenten:

1. Bibliotheken und Archive dürfen für die Bestandserhaltung Werkexemplare herstellen.
2. Zugunsten der Sendeunternehmen soll das Recht, Ton- und Tonbildträger zu Sendezwecken zu vervielfältigen, nur noch von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können.
3. Behinderten Menschen soll der Zugang zu geschützten Werken erleichtert werden.
4. Service-Providern wird unter gewissen Voraussetzungen die vorübergehende Vervielfältigung von Werken erlaubt.
5. Das Herunterladen von Werken über legale On-Demand-Dienste soll ausgenommen werden von der Vergütung für die Vervielfältigung zum Eigengebrauch.

Wie gehen wir vor, um unsere Ziele zu erreichen und welches sind die nächsten Schritte?

Die Urheberrechtsgesellschaften haben beschlossen, ihre Anliegen gemeinsam einzubringen. Damit die verschiedenen, teilweise divergierenden Meinungen der Kulturkreise koordiniert und verständlich vorgebracht werden, wurde SUISSECULTURE, der Dachverband der schweizerischen Kulturschaffenden, mit der Information der zuständigen Kreise beauftragt. Der erste Schritt ist der Dialog mit der Rechtskommission des Ständerates. Diese wird erstmals nach der Sommerpause Ende August/Anfang September mit der Beratung des bundesrätlichen Vorschlags beginnen. Unser Ziel ist es, die Kommissionsmitglieder, weitere Meinungsträger und ausgewählte Medien über den Inhalt der Revision und vor allem über die Position der Kulturschaffenden optimal zu informieren, damit unsere Anliegen auch in den Beratungen berücksichtigt werden.

Unser Fahrplan

Inzwischen ist von SUISSECULTURE und ihren Beratern gute Arbeit geleistet worden. Klar verständliche Unterlagen mit ebenso verständlichen Botschaften, Dach-/Kernbotschaften, Fragen und Antworten, Argumentarien und vor allem Sachinformation sind erarbeitet und liegen in gedruckter Form vor. Die neue Dokumentation ist auf die besonderen Bedürfnisse und Anforderungen der Parlamentarier, der Medien und weiterer Zielgruppen abgestimmt. Im Weiteren erarbeiten wir Argumentarien für bestimmte Zielgruppen wie Wirtschaftskreise, Volksmusikfreunde, Technikfreaks und andere. Zudem klären wir zurzeit in Gesprächen ab, welche Kulturschaffenden sich als «Botschafter» für die wichtigsten Anliegen eignen.

Im Weiteren führen wir Gespräche mit Konsumentenorganisationen, mit der Industrie, um das Gemeinsame, aber auch das Trennende zu erkennen. Insbesondere möchten wir wissen, wo mit anderen Interessengruppierungen zusammengespant werden könnte, wo eher getrennte Wege zu gehen sind. Dabei diskutieren wir folgende Fragen: Welche Punkte sind verhandelbar, welche nicht? Welches sind mögliche Verbündete? In welchen Punkten besteht Spielraum für Koalitionen?

Zudem überlegen wir uns, welche Rückfallpositionen es geben könnte, wenn sich gewisse Forderungen entgegen unserem Willen durchsetzen. Im Weiteren überlegen wir uns schon heute, mit welcher Formulierung im Gesetz man eine weite Interpretation der Leerträger (inkl. neue Speichermedien) für die Zukunft ermöglichen könnte, die sowohl von der Industrie als auch von der Konsumentenseite mitgetragen werden könnte. Es wird von allen Seiten, insbesondere von den Parlamentarierinnen und Parlamentariern viel Fingerspitzengefühl brauchen, um für die komplexen Bereiche gesetzliche Lösungen zu finden, welche in der Realität auch anwendbar sind – heute und morgen. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, den National- und Ständeräten unsere Beratung und unser Fachwissen in all diesen Fragen zur Verfügung zu stellen.

Für den Winter planen wir Veranstaltungen, um die involvierten Politiker in persönlichen Gesprächen, soweit erwünscht, die wichtigen Informationen zu übermitteln – effizient, überzeugend, nachhaltig. Dabei wollen wir versuchen, die meinungsbildenden Politiker, insbesondere die wichtigen Mitglieder der Rechtskommission des Ständerates (der als erster das Gesetz behandelt) und später die Mitglieder der nationalrätlichen Rechtskommission zu Einzelgesprächen zu treffen.

Unsere wichtigsten Anliegen

Zusammengefasst sind die wichtigsten Botschaften:

Der Entwurf des Bundesrates für die Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes ist eine ausgewogene Vorlage. Sie ...

... wahrt den Interessenausgleich zwischen Kulturschaffenden, Konsumenten und Wirtschaft auch im digitalen Zeitalter

... passt die schweizerische Gesetzgebung an die internationalen Internet-Abkommen an

... schützt technische Massnahmen, welche gegen die Urheberrechtspiraterie eingesetzt werden

... hält die bewährte Vertragsfreiheit hoch und verzichtet auf unnötige Staatseingriffe

... ermöglicht eine faire und wirksame Entschädigung des kulturellen Schaffens in der Schweiz

... enthält jedoch noch einige Lücken bei den Rechten der Interpreten, der bildenden Künstlerinnen und der Autoren. ■

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Suisseculture
Militärstrasse 76
Postfach 3976
8021 Zürich
Tel. 044 297 90 45, Fax 044 297 90 40
info@suisseculture.ch
www.suisseculture.ch

SUISA-Generalversammlung erneut in Bern

Astrid Davis-Egli

Nach mehreren Jahren hat die SUISA ihre Generalversammlung am 17. Juni 2006 wieder einmal in Bern abgehalten. Im Kursaal nahmen 178 stimmberechtigte Mitglieder teil. Die Berner Troubadouren Ruedi Krebs und Bernhard Stirnemann eröffneten die Versammlung mit bekannten und witzigen Chansons aus früheren Zeiten. Alexander Tschäppät, Stadtpräsident von Bern, begrüßte die Anwesenden im Namen der Stadt und erinnerte daran, dass der Name SUISA anlässlich der Umwandlung der GEFA vom Verein zur Genossenschaft in Bern im Jahre 1941 entstanden war. In seiner humorvoll vorgetragenen Rede wies er auf weniger erfreuliche Seiten des Musikbusiness hin: den Bedeutungsverlust von Musik als Folge der Allgegenwart von Musik, und das fehlende Bewusstsein, dass Musikschaffen eine Arbeit ist wie jede andere, die entschädigt werden muss. Der beste Lohn – besser als jeder Förderbeitrag – sei nebst der Gage eine gerechte Urheberrechtsentschädigung. Deshalb seien die Kulturförderer an einem guten Urheberrecht interessiert. Alexander Tschäppät hofft bei der anstehenden Revision auf eine starke Allianz der Musikerinnen und Musiker und Kulturförderer im Interesse der Urheber und der Musik.

Nach längerer Zeit wurde dieses Jahr wieder ein Ehrenmitglied ernannt: Jean Balissat, langjähriges Vorstandsmitglied und ehemaliger Präsident der SUISA-Stiftung für Musik, erhielt diesen ehrenvollen Titel zugesprochen.

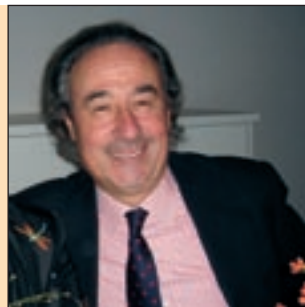
Die statutarischen Geschäfte wurden unter der Leitung des Präsidenten Hans Ulrich Lehmann zügig erledigt. Die Ersatzwahl in den Vorstand war ein Hauptgeschäft dieser GV. Für Marco Zappa, der 19 Jahre dem Vorstand der SUISA angehörte, wählte die GV den vom Vorstand vorgeschlagenen Tessiner Komponisten Franco Ambrosetti. Dieser ist seit 1965 Mitglied der SUISA und hat sich als Trompeter, aber auch als Komponist einen internationalen Namen geschaffen. Er komponiert für Jazzorchester, Film- und Bühnenmusik sowie Stücke in kleinerer Besetzung. Neben der Musik verfügt Ambrosetti über vielseitige Erfahrungen im Management-Bereich, hat er doch während Jahren verschiedene Unternehmen geführt und verfügt auch über Erfahrungen in anderen Exekutivfunktionen und Verwaltungsräten. Auch eine Wahl in die Verteilungs- und Werkkommission stand auf der Agenda der GV. Der vom Vorstand vorgeschlagene Alexander Kirschner, Komponist für Auftragsfilme und TV-Werbemusik, wurde von der GV gewählt.

Anlässlich der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes zeigten sich die an der GV anwesenden Komponisten, Textautoren und Verleger über die Aushöhlung ihrer Rechte besorgt. Sie verabschiedeten eine Resolution, in der sie sich gegen Forderungen einzelner Kreise der Wirtschaft und der Musikkritiker zur Wehr setzen. Danach sollen Rechte an Werken, die im Arbeitsverhältnis geschaffen werden, nicht von Gesetzes wegen dem Arbeitgeber oder Auftraggeber zustehen. Die Leerträgervergütung für das

massenhafte private Kopieren, die von gewissen Kreisen in Frage gestellt wird, soll weiterhin bestehen bleiben, da Digital Rights Management Systeme (DRMS) diese nicht ersetzen können.

Die SUISA ist kürzlich der Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt beigetreten. In einem detaillierten Referat stellte Mathias Knauer, Vorstandsmitglied der Koalition, die Ziele der Institution vor. Mit der Koalition, und natürlich der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, die die Schweiz mitunterzeichnet hat, soll ein Gegengewicht geschaffen werden gegen die Tendenz, auch die Kultur zum Gegenstand neoliberaler Welthandelsverträge zu machen. Die Staaten sollen das Recht behalten, ihre Kultur und die kulturelle Vielfalt zu schützen. Sie müssen zu diesem Zwecke auch künftig frei legiferieren können. Aufgaben der Koalition sind, den Ratifizierungsprozess der Konvention voranzutreiben, die Prozesse der Schweizer Handelspolitik zu überwachen und die kulturellen Interessen dort einzubringen und sicherzustellen, dass unsere künftigen Gesetze konventionsverträglich sind, eventuell sogar Gesetzesänderungen einzubringen.

Erika Hug, Präsidentin der SUISA-Stiftung für Musik, erwähnte die laufende Reorganisation der Stiftung, was nach 18-jährigem Bestand notwendig wurde. Weiter berichtete Bernard Falciola, Vizepräsident, über die vielfältigen Aktivitäten der SUISA-Stiftung für Musik im Berichtsjahr.



Signor Ambrosetti, was hat Sie bewogen, sich als Vorstandsmitglied der SUISA zur Verfügung zu stellen?

Drei Elemente haben mich dazu bewogen:

1. Die Welt der Urheberrechte steht im Umbruch. Das hat grosse Ähnlichkeiten mit der Revolution, die im Telekom-Business stattfindet. Die Swisscom-Erfahrung kann eine gute Hilfe sein, weil sie viel mit «cultural change» zu tun hat.
2. Musik ist mein Leben. Auf der anderen Seite mitzumachen, ist für einen Musiker sehr spannend, vor allem während bewegten Zeiten. Mein Ziel war immer, musikalisch zukunftsorientiert zu denken. Das braucht man nun auch bei der SUISA...
3. Ich habe Zeit und grosse Lust mitzumachen.

Muskschaffende warnen vor einer Aushöhlung ihrer Rechte.

Die in der SUISA vereinigten Komponisten, Textautoren und Musikverleger haben an ihrer Generalversammlung vom 17. Juni 2006 folgender Resolution zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) zugestimmt:

«Die Muskschaffenden haben die Botschaft des Bundesrats vom 10. März 2006 sowie zwei Entwürfe zur Revision des URG zur Kenntnis genommen. Sie begrüssen es, dass der Bundesrat mit der Ratifizierung von zwei internationalen Abkommen die Rechte von Urhebern und Interpreten im Zeitalter des Internet stärken will und dass die Vorlage die vom Gesetzgeber im URG von 1992 getroffene Interessenabwägung im Wesentlichen bestätigt. Sie bedauern andererseits, dass der Bundesrat den Sende-Unternehmen, den Online-Anbietern und den Herstellern von Leerträgern unnötige Konzessionen machen will.

Mit Entschiedenheit wehren sich die Muskschaffenden gegen weitergehende Forderungen aus Kreisen der Werknutzer, welche die Stellung der Rechtsinhaber in unangemessener Weise verschlechtern würden. So sollen die Rechte an Werken, die im Arbeitsvertrag oder Auftrag geschaffen werden, von Gesetzes wegen dem Arbeitgeber oder Auftraggeber zustehen. Zudem soll die Vergütung auf Leerträgern, mit der die Rechtsinhaber für das massenhafte private Kopieren ihrer Werke entschädigt werden, abgeschafft werden. Beide Änderungen würden zu einer mindestens teilweisen Enteignung der kreativ Tätigen führen. Das Geschäft mit der Kultur ist heute einer der wichtigsten Wirtschaftszweige. Es wäre eine falsche Politik, den Urhebern, ohne die diese Branche nicht existieren kann, durch einen solchen Abbau ihrer Rechte einen erheblichen Teil der Existenzgrundlage zu entziehen.» ■



1



2

Fotos: Martin Kovacovsky



3



4

- 1 Der Berner Stadtpräsident Alexander Tschäppät begrüsst die SUISA-Mitglieder
- 2 Der Zürcher Komponist Alex Kirschner wurde in die Verteilungs- und Werkkommission gewählt
- 3 Jean Cavalli (stv. Generaldirektor), Hans Ulrich Lehmann (SUISA), Alfred Meyer (Generaldirektor), Thierry Mauley-Fervant (Vize-Präsident), Erika Hug (Präsidentin der SUISA-Stiftung für Musik)
- 4 Der aus Honolulu angereiste Othmar Matzenauer diskutiert mit Jean Cavalli (stv. Generaldirektor)

Neuer Tarif für Musik zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe (GT H)

Andreas Wegelin

Seit dem 1. Januar 2006 gilt für alle Wirte und Hoteliers, die für die Unterhaltung ihrer Gäste in Diskotheken, Bars, Loun- ges, Cabarets usw. Musik aufführen, ein neuer GT H. Die SUISA erwartet langfristig Mehreinnahmen von rund 20 % aus diesem neuen Tarif. Die Mitglieder sind aufgerufen, ihre Auftritte im Gastgewerbe mittels Stammrepertoireliste der SUISA zu melden.

Mit einem neuen Gastgewebetarif (GT H) kann die SUISA vermehrt Rücksicht nehmen auf die Gegebenheiten in der heutigen Veranstaltungslandschaft. In den letzten 10 bis 15 Jahren haben sich die Veranstaltungsangebote grundlegend verändert. Bereits 1999 haben wir mit einem neuen GT Hb darauf reagiert, dass vermehrt Megaveranstaltungen mit Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung (damals meistens Technoparties) durchgeführt werden. Veranstalter solcher Parties ausserhalb des Gastgewerbes (GT Hb) bezahlen seit 1999 wesentlich höhere Vergütungen. Auch in Gastgewerbebetrieben werden seit einigen Jahren vermehrt gut besuchte Musikanlässe mit hohen Eintrittspreisen organisiert. Oft treten die Musiker nicht live auf, sondern es sind Anlässe mit Discjockeys, die Musik ab Tonträger aufführen. In der DJ-Szene gibt es dabei vermehrt Kreative, die für ihre Tätigkeit urheberrechtlichen Schutz beanspruchen können.

Die Tarifansätze im GT H waren bis jetzt eher auf kleinere Veranstaltungen mit bescheideneren Eintrittspreisen ausgelegt. Die Grossveranstaltungen waren im Vergleich zu günstig, wenn sie von einem Gastwirt veranstaltet wurden. Im Sinne einer Angleichung der beiden Tarife Hb und H wurde der GT H auf Anfang 2006 deshalb nach langen Verhandlungen mit den Verbänden des Gastgewerbes erhöht.

Der neue Tarif bringt aber auch innerhalb der Kundengruppen des GT H ein gerechteres Verhältnis. Lokale (wie z.B. Musik-Clubs und Discotheken) mit hohen Eintrittspreisen und vielen Gästen pro Abend werden künftig höhere Urheberrechtsvergütungen bezahlen. Hingegen sind kleine, unentgeltliche Musikanlässe in Gastgewerbebetrieben tendenziell eher günstiger geworden.

Um die Mehrbelastung für die Veranstalter in tragbarem Rahmen zu halten, werden die neuen Tarifansätze in drei Stufen bis 2010 eingeführt. Die Einnahmen der SUISA werden nach den für die Verhandlungen des Tarifs durchgeführten Modellrechnungen zuerst nur wenig, ab 2008 rund um 5 % und ab 2010 rund um 20 % gegenüber den in der Vergangenheit realisierten Einnahmen ansteigen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass weiterhin so viele Grossanlässe im Gastgewerbe stattfinden.

Damit die Mehreinnahmen auch richtig verteilt werden können, sind alle Musiker aufgerufen, der SUISA ihre Engagements bei Veranstaltungen zu melden und nach Möglichkeit auch eine Auflistung der gespielten Musiktitel einzureichen. Dazu besteht seit langem die vereinfachte Möglichkeit des so genannten Stammrepertoires. Jedes SUISA-Mitglied oder jede Musikgruppe hat die Möglichkeit, bei der SUISA eine Repertoireliste zu hinterlegen, welche jeweils bei der Verteilung berücksichtigt wird, wenn uns das Mitglied seine Auftritte regelmässig meldet. Das Formular für die Stammrepertoireliste kann bei Heidi Piaz, E-Mail: heidi.piaz@suisa.ch, beantragt werden. ■

«ASCAP Awards»

Urheberrechtsvergütungen aus den USA: SUISA-Mitglieder, deren Werke zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2006 in den USA aufgeführt oder gesendet werden, sind aufgefordert, am «ASCAP Awards» teilzunehmen.

Infolge des unterschiedlichen Inkasso-Systems der amerikanischen Gesellschaften (siehe INFO 2/2005) erhalten nur wenige SUISA-Mitglieder Urheberrechtsvergütungen aus den USA. Die amerikanische Gesellschaft ASCAP schreibt jedoch alljähr-

lich das «ASCAP International Awards Program» für Mitglieder ausländischer Schwestergesellschaften aus. SUISA-Mitglieder, deren Werke zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2006 in den USA aufgeführt werden, können daran teilnehmen. An diesem Programm werden weder Verleger noch Erben verstorbener Mitglieder beteiligt. Mitglieder, die für diesen Zeitraum von der ASCAP mehr als US-\$ 25 000 erhalten, werden bei diesem Programm ebenfalls nicht berücksichtigt. Das Teilnahmeformular ist bei Poto Wegener, Auslandsabteilung der SUISA Zürich, E-Mail: poto.wegener@suisa.ch, erhältlich. Die ausgefüllten Formulare müssen bis spätestens zum 31. Oktober 2006 zurückgeschickt werden.

Weiterhin keine Leerträgervergütung auf Speichereinheiten in iPods, mp3-Walkmen und Harddisc-Recordern

Andreas Wegelin

Das Genehmigungsverfahren für den neuen Gemeinsamen Tarif 4d wird wegen fünf am Bundesgericht hängigen Beschwerden weiter verzögert. Die SUISA wird deswegen dieses Jahr Einnahmen von rund 2,5 Mio. Franken nicht realisieren können.

Die Schiedskommission hat am 17. Januar 2006 über einen Tarif für eine Leerträgervergütung auf den eingebauten Speicherchips und Harddiscs in den erwähnten Geräten entschieden. Der Tarif hätte am 1. März 2006 in Kraft treten sollen. Gegen diesen Entscheid hat der Verband der Importeure solcher Geräte (SWICO) unverzüglich Verwaltungsgerichtsbeschwerde am Bundesgericht erhoben, noch bevor die schriftliche Begründung des Entscheids der Schiedskommission vorlag. Das Bundesgericht hat Ende Februar 2006 dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt. Das bedeutet, dass das Inkasso der tariflich geschuldeten Vergütungen vorläufig nicht durchgeführt werden kann.

Am 2. Mai 2006 traf bei den Parteien der schriftlich begründete Entscheid der Schiedskommission ein. Gegen diesen Entscheid haben wiederum der Verband SWICO, aber auch die Konsumentenverbände und der Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht eingereicht. Auch die SUISA hat eine solche Beschwerde am Bundesgericht deponiert, allerdings nicht gegen den Tarif GT 4d als solchen, sondern gegen die Begründung der Schiedskommission, bei der Tariffhöhe sei ein Abzug für die gegen Bezahlung aus dem Internet heruntergeladenen Werke zu berücksichtigen. Die SUISA hält dies für falsch. In der digitalen Welt dürften die Urheber und Verleger von Musik nicht schlechter gestellt werden als in der analogen Welt: Der Konsument hat bisher eine CD im Laden gekauft. Neu kann er den Titel im Internet erwerben. Für die weitere Verwendung des Musikstücks durch Kopieren auf weitere Träger hat der Konsument bis anhin eine Leerträgervergütung (z.B. für eine leere Audiokassette oder eine leere CD) bezahlt. Durch das Kopieren bzw. Brennen der Musik auf einen weiteren Träger erhielt der Konsument einen entsprechenden Zusatznutzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb er nicht auch eine Leerträgervergütung bezahlen soll, wenn er den im Internet gegen Bezahlung heruntergeladenen Titel auf seinen iPod kopiert und damit auch wieder einen Zusatznutzen erhält, beispielsweise um die Musik auch unterwegs hören zu können.

Am 20. Juli 2006 hat das Bundesgericht einen weiteren Zwischenentscheid gefällt. Der Präsident der zuständigen Kammer entschied, dass den Beschwerden der Nutzerverbände weiterhin

aufschiebende Wirkung zukommt. Das Inkasso der Entschädigungen bleibt dadurch blockiert. Es ist aber in der Hauptsache noch gar nichts entschieden. Das Bundesgericht wird eingehend prüfen müssen, ob für eine Leerträgervergütung auf Speicherchips und Harddiscs eine gesetzliche Grundlage besteht und, falls dem so ist, ob die Art der Berechnung und die Höhe dieser Vergütung von der Schiedskommission richtig vorgenommen wurde. Der Präsident hat den Beschwerden aufschiebende Wirkung erteilt, weil er davon ausgeht, dass bei einem negativen Entscheid die Rückzahlung der bereits einkassierten Entschädigungen Schwierigkeiten bereiten würde. Die SUISA hat aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Zahlen mit jährlichen Einnahmen von 2,5 Mio. Franken aus diesem Tarif gerechnet. Ein endgültiger Entscheid dürfte erst Anfang des kommenden Jahres gefällt werden. Bis dann bleibt weiterhin offen, ob und gegebenenfalls ab wann und in welcher Höhe die Importeure und Hersteller den Urhebern eine Vergütung schulden.

Sollte das Bundesgericht die gesetzliche Grundlage für eine Leerträgervergütung auf Speicherchips und Harddiscs als ungenügend beurteilen, müsste der Gesetzgeber tätig werden. Die Urheber werden dann entweder das Verbot der (heute wegen der Leerträgervergütung freien) Privatkopie fordern müssen oder, falls man das private Kopieren weiterhin erlauben will, die Einführung einer Gerätevergütung auf den zur Aufnahme von geschützten Werken geeigneten Geräten. Sollte der Gesetzgeber nicht tätig werden, riskiert die Schweiz internationale Verträge zu verletzen und vor den Instanzen der WTO angeklagt zu werden. ■

Die Verteilung der Einnahmen von iTunes

Alfred Meyer

iTunes ist bis jetzt einer der wenigen Music-On-Demand-Anbieter, der seine urheberrechtlichen Verpflichtungen für die Verbreitung von Musik in der Schweiz einigermaßen erfüllt. Andere Anbieter wie My Coke, msn oder i-m (Migros) werden von der englischen Firma OD2 beliefert. OD2 behauptet, die Urheberrechte für einen erheblichen Teil des Repertoires vom Label Sony/BMG erhalten zu haben. Tatsächlich scheint der Vertrag zwischen Sony/BMG und OD2 eine solche Bestimmung zu enthalten. Das Label Sony/BMG ist aber nach unserer Meinung und nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht Inhaberin der Urheberrechte für On-Demand-Dienste in der Schweiz. Wegen dieser Streitigkeit erbringen die genannten Anbieter – ausser iTunes – der SUISA gegenüber bis heute weder Zahlungen noch Meldungen darüber, welche Werke wie oft in der Schweiz abgerufen wurden. Es scheint, dass ein oder mehrere Prozesse unausweichlich sind.

iTunes liefert Angaben und Zahlungen seit Mai 2005. Damals bot iTunes in der Schweiz ca. 2,3 Mio verschiedene Musiktitel an. Ein Jahr später waren es doppelt so viele, nämlich rund 4,6 Mio. Im Mai 2005 wurden in der Schweiz 135 000 Songs und 14 000 Alben abgerufen. Im Mai 2006 waren es 205 000 Songs und 21 000 Alben. Monat um Monat werden jeweils rund 40 000 neue Titel in der Schweiz heruntergeladen.

Warum diese Zahlen? Sie sollen einen Hinweis geben auf den unverhältnismässig hohen Aufwand, den eine vollständige Verteilung der Einnahmen von iTunes verursachen würde. Denn die in den Meldungen von iTunes enthaltenen Werke müssen erfasst oder den Werken in unserer eigenen Datenbank zugeordnet werden. Eine automatische Zuordnung ist nur für etwa 40 bis 50 % der von iTunes gemeldeten Titel möglich, weil iTunes keine Autorennamen nennt, sondern nur Titel und Interpreten, während unsere Datenbank nach Titel und Autoren aufgebaut ist. Gegenüber iTunes eine Meldung der Autoren durchzusetzen ist bis jetzt nicht gelungen. Einerseits behauptet iTunes, von den Labels die Autorennamen nicht zu erhalten. Andererseits müssen wir mit Niederlassungen von iTunes in Luxemburg und Los Angeles verhandeln. Die Schwestergesellschaften in unseren Nachbarländern kämpfen mit vergleichbaren Schwierigkeiten.

Die Labels wären wohl die einzigen, welche korrekte Meldungen von iTunes an die Verwertungsgesellschaften durchsetzen könnten, indem sie nämlich ihre Titel nur mit vollständigen Angaben über die Urheber und unter der Bedingung korrekter Meldung zur Verfügung stellen würden.

Was bedeutet dies für die Verteilung? Für eine vollständige Verteilung müssten jeden Monat 20 000 bis 24 000 (40 bis 50 % der neuen Werke) manuell mit den Werken in unserer Datenbank verknüpft werden, beziehungsweise in unsere Datenbank einge-

geben werden, wenn sie noch nicht erfasst sind. Für diese Arbeit würden ständig mindestens zwei Mitarbeiter benötigt.

iTunes bezahlt gegenwärtig pro Monat etwas über 30 000 Franken. Wir ziehen zur Kostendeckung 15 % ab, also rund 5000 Franken. Eine vollständige Verteilung würde mehr als das Doppelte dieses Betrags kosten, Kosten der Lizenzierung und General Overheads noch nicht berücksichtigt.

Unter diesen Umständen müssen wir vorläufig eine andere Lösung suchen, und sie ergibt sich unserer Meinung nach aus der Analyse der Meldungen von iTunes. Die meisten Titel werden nämlich nur einmal oder wenige Male abgerufen werden. Ein Grossteil des Umsatzes wird mit wenigen Hits generiert. Für den Monat Dezember 2005 zum Beispiel bedeutet dies:

97 922	Titel wurden nur einmal heruntergeladen
149 030	Titel wurden einmal bis höchstens 10-mal heruntergeladen
6 990	Titel wurden mehr als 10-mal heruntergeladen
407	Titel wurden mehr als 100-mal heruntergeladen

iTunes bezahlt der SUISA ca. 8 Rappen für jeden heruntergeladenen Titel. Diese 8 Rappen müssten dann auf alle Rechtsinhaber jedes Titels verteilt werden. Die Rechtsinhaber derjenigen Titel, die nur wenige Male abgerufen wurden, würden dies in ihrer Abrechnung kaum spüren.

Wir werden deshalb bis auf Weiteres nur auf diejenigen Titel gezielt verteilen, die am meisten Umsatz erzielt haben. Die Downloads aus den einzelnen Monaten werden für die ganze Abrechnungsperiode kumuliert. Die Einnahmen für Titel mit nur wenigen Downloads werden als Zuschlag auf eine oder mehrere geeignete andere Verteilungsklassen verteilt. Detailangaben dazu werden mit der Abrechnung vom Oktober 2006 über die Einnahmen von iTunes des Jahres 2005 folgen.

Wir bedauern, dass durch dieses Auswahlverfahren die Autoren der weniger erfolgreichen Titel, darunter wohl etliche SUISA-Mitglieder, etwas benachteiligt werden. Alles andere aber wäre mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden. Der guten Ordnung halber müssen wir zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch die Zustimmung unseres Vorstands vorbehalten. ■

Auf dem Weg zu iTunes – die Verträge der Online-Vermittler

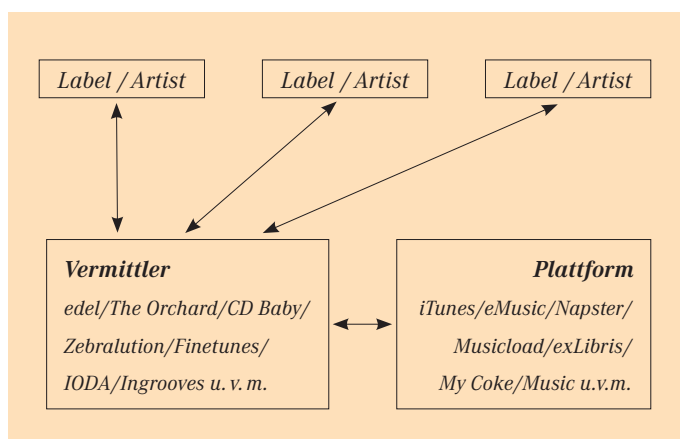
Poto Wegener

Das Geschäft im Internet lockt. Für viele Musiker und kleine Labels sind Online-Plattformen, allen voran iTunes, der grosse Hoffnungsschimmer. Da es für diese Plattformen zu aufwändig ist, weltweit mit Tausenden von Labels und Interpreten Verträge abzuschliessen, übernehmen immer mehr Vermittlerfirmen die Akquisition für die Online-Anbieter von Musik. Was ist jedoch beim Abschluss von Verträgen mit solchen Online-Vermittlern zu beachten? Welche Rechte werden übertragen? Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte derartiger Verträge erläutert.

Den neuen Online-Plattformen wie iTunes fehlen meist die Ressourcen, um musikalische Inhalte von Hunderten von Independent-Labels und Interpreten direkt zu akquirieren und mit diesen im Tagesgeschäft zusammenzuarbeiten. Independent-Labels und Interpreten dagegen verfügen nicht über das Know-how und die Zeit, sich mit allen neuen digitalen Geschäftsmodellen auseinanderzusetzen und um mit Dutzenden von Download-Plattformen zu verhandeln.

Verschiedene Firmen bieten sich deshalb als Vermittler (auch Aggregator genannt) an. Sie lassen sich von den Labels bzw. Interpreten Rechte einräumen, die sie anschliessend an die Online-Anbieter weiter übertragen. Dies bietet allen Beteiligten Vorteile: Der Administrationsaufwand der Plattformen verringert sich, Label und Interpreten haben nur einen Ansprechpartner bezüglich der Online-Verbreitung ihrer Titel und die Vermittler partizipieren an den Einnahmen der Online-Verkäufe.

Ausgangslage



Inhalt der Verträge mit Online-Vermittlern

Das Label oder der Interpret räumt dem Vermittler vertraglich das Recht ein, die Aufnahmen an die Online-Plattformen weitergeben zu können. Der entsprechende Vertrag entspricht in vielen Bereichen dem Vertriebsvertrag des Tonträgerbusiness. Nachfolgend werden einige wichtige Punkte derartiger Verträge erläutert.

• Lizenzgeber (Label/Interpret)

Der Lizenzgeber ist entweder das Label oder der Interpret. Gewisse Vermittler schliessen ausschliesslich Verträge mit Labels ab. Interpreten müssen daher als erstes abklären, ob der Vermittler auch Produkte eines Interpreten direkt übernimmt.

• Vertriebswege/Partner

Die meisten Online-Vermittler beliefern die wichtigsten internationalen Plattformen wie iTunes, eMusic, Napster usw. Über die Zusammenarbeit mit Schweizer Anbietern wie Migros, MSN, My Coke Music, Ex Libris, Bluewin, Bob Mobile, Jamba Premium SMS, Sunrise, Swisscom usw. gibt in aller Regel die Website des Online-Vermittlers Auskunft.

• Rechtsübertragung

Standardgemäss muss das Label oder der Interpret dem Vermittler das Recht einräumen, die Aufnahmen online zu verkaufen bzw. durch Dritte verkaufen zu lassen. Zu beachten ist, dass teilweise nicht nur der Verkauf des Musikstücks selbst, sondern auch die Nutzung des Songs als Ringtone, RingbackTone bzw. zur Untermauerung von Games u.ä. erlaubt wird.

Sehr wichtig ist, dass das Label überprüft, ob es dem Vermittler nicht mehr Rechte überträgt, als ihm vom Interpreten vertraglich eingeräumt wurden (z.B. keine weltweite Rechtseinräumung, falls der Künstler nur die Rechte für die Schweiz abgetreten hat).

Die Verträge mit den Vermittlern sind meist nicht exklusiv. D.h. der Rechtsinhaber könnte seine Rechte verschiedenen Vermittlern zur Verfügung stellen. Platzieren aber verschiedene Vermittler das gleiche Album beispielsweise auf iTunes, so wird iTunes in aller Regel die Songs von der Plattform entfernen, bis klar ist, welcher der Vermittler die Rechte innehat und an wen zu zahlen ist.

Von grosser Bedeutung ist folgender Umstand: Mittels nahezu aller Verträge wird dem Vermittler das Recht eingeräumt, die Aufnahmen verschiedenen Plattformen anzubieten. Den Vermittler trifft also keine Pflicht der Veröffentlichung. Mit anderen Worten: Er kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, ►

wenn die Aufnahmen von den Partnerplattformen nicht angeboten werden. Sinnvollerweise sollte sich das Label oder der Interpret vor Vertragsunterzeichnung erkundigen, auf welchen Plattformen der Vermittler die Veröffentlichung der Songs garantieren kann.

• **Finanzielle Aspekte**

Verschiedene Online-Vermittler verlangen eine Gebühr für die Digitalisierung der Vertragsaufnahme, sei dies pro Album oder pro Song sowie eine weitere Gebühr für die Codierungen (ISRC, Labelcode), falls diese nicht bereits vom Label oder Interpreten angebracht wurden.

Das Label oder der Interpret erhalten pro Download eine Vergütung in Form einer Beteiligung am Netto-Erlös des Vermittlers. Diese Lizenz ist je nach Anbieter unterschiedlich hoch; zudem wird die Lizenz je nach Anbieter von einer unterschiedlichen Basis aus berechnet. Im Schnitt kann von einer Beteiligung in Höhe von 70% bis 90% der Nettoeinnahmen des Vermittlers, also jenes Preises ausgegangen werden, den der Vermittler von der Plattform erhält. Wird die Aufnahme des Interpreten von einem Label dem Vermittler übergeben, muss der Interpret anhand seines Plattenvertrags kontrollieren, welcher Anteil ihm von den Einnahmen des Labels zusteht.

In der Regel rechnen die Vermittler viermal jährlich ab, vereinzelt wird monatlich abgerechnet. Gewisse Vermittler zahlen erst Lizenzen aus, wenn gewisse Minimaleinkünfte erreicht wurden.

• **Urheberrechte**

Das Label oder der Interpret können nur die Rechte an der Aufnahme (= Leistungsschutzrechte oder verwandte Schutzrechte), nicht aber die Urheberrechte an den Online-Vermittler übertragen, denn die Rechte der Urheber werden von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (SUISA, GEMA usw.) wahrgenommen. Problematisch ist nun, dass Plattformen und Vermittler teilweise das Label oder den Interpreten zur Bezahlung der Urheberrechtsentschädigungen an die Verwertungsgesellschaft (z.B. SUISA) verpflichten.

Offen sind auch Fragen bezüglich Downloads von Plattformen in den USA. Dort existiert keine Verwertungsgesellschaft für Urheber, welche das auch im Rahmen der Internet-Nutzung betroffene Vervielfältigungsrecht wahrnimmt. In den Vereinigten Staaten wird dieses Recht entweder vom Urheber selbst, von seinem Verleger oder von der Verwertungsgesellschaft der Verleger, der Harry Fox Agency verwertet.

Bezüglich der Abgeltung der Urheberrechte (insbesondere für US-Downloads) bestehen also noch viele Fragezeichen. Klar ist jedoch folgendes:

- Das Label oder der Interpret darf sich in den Verträgen mit den Vermittlern nicht verpflichten, Rechte am Werk zu vergeben, die er nicht innehat. Tut er dies dennoch, muss er mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.
- Urheber und Verleger müssen sich bewusst sein, dass es auf-

grund der derzeitigen Situation schwierig ist, Urheberrechtsentschädigungen für Downloads in den USA zu erhalten.

- Will ein Schweizer Label oder Interpret auf einer US-Plattform eine Cover Version eines amerikanischen Musikers veröffentlichen, wird das Vorgehen kompliziert: Zwar bedarf es für die Veröffentlichung keiner speziellen Einwilligung von Urheber oder Verleger. Das amerikanische Recht verlangt jedoch, dass dem Verleger monatlich und per Einschreiben eine Lizenzabrechnung gesendet und die Entschädigung (9,1 Cent pro Download) überwiesen wird (sog. Compulsory License). Am Ende jedes Kalenderjahres muss zudem eine Jahresabrechnung nachgereicht werden, die von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer zertifiziert ist.

• **Vertragsgebiet**

In aller Regel werden die Rechte weltweit, teilweise sogar für das Universum, an den Vermittler übertragen. Gewisse Firmen bieten eine Beschränkung des Vertragsgebiets an, was insbesondere für Labels von Bedeutung ist, denen die Rechte an einer Aufnahme vom Interpreten nicht weltweit eingeräumt wurden.

• **Dauer der Rechtsübertragung und Kündigung**

Besondere Beachtung ist auch den Fragen zu schenken, wie lange der Vermittler über die Aufnahmen verfügen darf, und wann und unter welchen Bedingungen der Vertrag aufgelöst werden kann. Je nach Anbieter variiert die Vertragsdauer zwischen zwölf Monaten und fünf Jahren. Gewisse Vermittler bieten eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit an, während bei anderen eine Vertragsauflösung erst nach fünf Jahren möglich ist. ■

Liste von Online-Vermittlern

www.buytunes.ch (Artists & Labels – Schweizer Anbieter!) / [AWAL](http://www.awal.com) (Artists Without A Label) – www.awal.com / [CD Baby](http://www.cdbaby.com) (Individual Artists & Labels) – www.cdbaby.com / [Digital Rights Agency](http://www.digitalrightsagency.com) (Labels Only) – www.digitalrightsagency.com / [Ingrooves](http://www.ingrooves.com) (Artists & Labels) – www.ingrooves.com / [IODA](http://www.iodaliance.com) (All Genres – Individual Artists & Labels) – www.iodaliance.com / [IRIS Distribution](http://www.irisdistribution.com) (Primarily Alt/Rock & Electronic/Dance – Artists & Labels) – www.irisdistribution.com / [The Orchard](http://www.theorchard.com) (Artists & Labels) – www.theorchard.com / [Artspages](http://www.artspages.org) – www.artspages.org / [Believe Digital](http://www.believedigital.fr) – www.believedigital.fr / [Consolidated Independent](http://www.ci-info.com) – www.ci-info.com / [edel](http://www.edel.com) – www.edel.com / [Finetunes](http://www.finetunes.com) – www.finetunes-solutions.de / [PIAS](http://www.pias.be) – www.pias.be / [Pinnacle](http://www.pinnacle-entertainment.co.uk) – www.pinnacle-entertainment.co.uk / [SoulSeduction](http://www.soulseduction.com) – distribution@soulseduction.com / [State 51](http://www.state51.co.uk) – www.state51.co.uk / [Uploader](http://www.uploader-music.com) – www.uploader-music.com / [Vital](http://www.vitaluk.com) – www.vitaluk.com / [Zebralution](http://www.zebralution.com) – www.zebralution.com

Europäische Urheberrechtsverwertung im Umbruch

Alfred Meyer

Europa stellt die Verwaltung der Urheberrechte an Musik durch nationale Verwertungsgesellschaften in Frage.

Online und mobile Nutzungen

Die EU-Kommission hat im Oktober 2005 eine Empfehlung erlassen, nach welcher die Verwertungsgesellschaften mit Bezug auf Online-Nutzungen in Konkurrenz um die Rechtsinhaber treten sollen. Die Rechtsinhaber sollen ihre Online-Rechte einer Gesellschaft ihrer Wahl und für ein Territorium ihrer Wahl übertragen können. Die Kommission stellt sich vor, dass dadurch die Online-Rechte für ganz Europa bei einigen attraktiven grösseren Verwertungsgesellschaften gebündelt werden und dass dadurch die Lizenzierung für die Online-Anbieter vereinfacht wird. Wir haben schon wiederholt, im INFO und im Jahresbericht, begründet, weshalb dieser Ansatz unserer Ansicht nach geeignet ist, die Urheber zu schädigen, ohne den Providern wirklich Nutzen zu bringen.

Sendungen und Kabelverbreitungen

In einem weiteren Verfahren haben RTL und Music Choice Europe verlangt, die Nutzung ihrer Programme zentral bei einer einzigen europäischen Verwertungsgesellschaft lizenzieren zu können. RTL sendet gewisse Programme über Satellit in zahlreiche europäische Länder, gewisse andere Programme von RTL sind rein nationale Programme. Music Choice Europe wird ausschliesslich in Kabelnetzen verbreitet. Für Satellitensendungen gibt es die europäische Richtlinie über Satellitenrundfunk, nach welcher die Senderechte einzig von der Verwertungsgesellschaft im Lande des uplink lizenziert werden (hier gibt es also eine zentrale Lizenzierung für den gesamten footprint des Satelliten). Die nationalen Programme von RTL und die Kabelverbreitung von Music Choice Europe sind rein nationale Verbreitungen und haben nichts mit crossborder-licensing zu tun. Gleichwohl hat die EU-Kommission im Januar 2006 in einem statement of objections den Parteien mitgeteilt, sie halte die Klauseln in den Gegenseitigkeitsverträgen für rechtswidrig, nach welchen die Rechtsinhaber nicht die Freiheit haben sollen, ihre Rechte der Gesellschaft ihrer Wahl zu übertragen, und nach welchen die Gesellschaften einander ihr jeweiliges Repertoire exklusive für das Gebiet der anderen übertragen. Die Kommission berücksichtigt nicht, dass die CISAC, der Dachverband der Verwertungsgesellschaften, schon vor Jahren beschlossen hat, diese Klauseln hätten keine Geltung. Sie berücksichtigt auch nicht, dass der Europäische Gerichtshof die Gegenseitigkeitsverträge zum mindesten im traditionellen Offline-Bereich nicht beanstandete. Die Kommission bereitet möglicherweise eine weitere Empfehlung vor, nach welcher die Verwertungsgesellschaften nicht nur im Online-Bereich, sondern auch in anderen ökonomisch weit wichtigeren Bereichen zur Konkurrenz gezwungen würden.

Vergütung für das private Kopieren

Gemäss einem weiteren Arbeitspapier diskutiert die EU-Kommission darüber, die Vergütungen für das private Kopieren, also die Leerträgervergütungen und die Gerätevergütungen stufenweise abzuschaffen (phase out). Sie behauptet unserer Meinung nach zu Unrecht, durch DRMS würden diese Vergütungen überflüssig.

All diese Aktivitäten deuten darauf hin, dass die EU-Kommission einseitig die Interessen der Nutzer, der Medien und der Elektronik-Industrie sowie diejenigen der grossen Verleger und Verwertungsgesellschaften fördern will, zum Nachteil der Urheber.

Die Empfehlung vom Oktober 2005 ist nicht rechtsverbindlich. Noch beabsichtigt kein Mitgliedstaat der EU im Sinne der EU-Kommission zu legiferieren. Das Verfahren in Sachen Music Choice Europe und RTL ist nicht abgeschlossen. Und dennoch verhalten sich zahlreiche Beteiligte mindestens im Bereich Online- und Mobile-Nutzungen ganz danach, wie wenn die Empfehlung der EU-Kommission verbindlich wäre. Im Januar übertrug EMI Publishing seine Online-Rechte an seinem angloamerikanischen und deutschen Repertoire an ein Joint Venture zwischen der deutschen GEMA und der englischen MCPS/PRS für ganz Europa. EMI Publishing hat diese Rechte danach der SUISA und wohl allen anderen Verwertungsgesellschaften entzogen, ohne dass Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsleitung des Joint Venture bekannt gegeben wurden. Warner Chappell Publishing hat verschiedenen Verwertungsgesellschaften ein Angebot zur europaweiten Verwaltung der Online-Rechte unterbreitet, unter anderem auch der SUISA (die Evaluation der Antworten der Verwertungsgesellschaften ist zur Zeit der Abfassung dieses Berichts nicht abgeschlossen). Die anderen Major-Verleger haben die Absicht bekundet, ihre Online- und Mobile-Rechte der SUISA ebenfalls zu entziehen, ohne jedoch Pläne für die zukünftige Lizenzierung und Verwaltung bekannt zu geben.

Das System, das sich die EU-Kommission vorstellt, scheint wenig geeignet für die Bedürfnisse der Urheber oder auch der kleineren Verleger. Noch kein Urheber hat die Absicht geäussert, seine Rechte einer anderen Verwertungsgesellschaft anzuvertrauen. Es wäre wohl auch fraglich, ob es Sinn machen würde, dass beispielsweise ein finnischer Urheber seine Rechte der spanischen Verwertungsgesellschaft SGAE überträgt. Würde er denn zur Generalversammlung seiner Gesellschaft nach Madrid reisen oder für alle anderen Anliegen und Auskünfte mit Madrid kommunizieren wollen?

Lokale Präsenz bleibt wichtig

Zudem ist auch in Zukunft für die Verwaltung der Urheberrechte lokale Präsenz erforderlich. Sie mag weniger wichtig, wenn auch nicht überflüssig sein für die Verwaltung der Rechte ge-

genüber global tätigen Online-Anbietern wie iTunes. Aber in jedem Fall heisst kollektive Verwertung von Urheberrechten vor allem «finding the users», denn die grosse Mehrheit der Musikanutzer meldet sich nicht freiwillig bei der SUISA (oder bei ihren Schwestergesellschaften im Ausland). Eine Disco zu finden, die eben eröffnet wurde, ist das eine. Sie zu finden heisst aber nicht, dass man den Betreiber oder Eigentümer schon gefunden hat. Dafür ist lokale Präsenz erforderlich. Das Gleiche gilt für den Online-Bereich. Im Internet. Eine Website mit Musik und mit einer schweizerischen IP-Adresse aufzuspüren heisst noch nicht, dass man den Betreiber der Website identifiziert hat.

Die SUISA wird sich einer Neuordnung der Verwertung von Urheberrechten in Europa nicht entziehen können. Neue Formen der Zusammenarbeit unter Verwertungsgesellschaften sind nicht ausgeschlossen. Wir haben die Diskussionen darüber begonnen, sowohl mit unseren Nachbarn in Deutschland und Frankreich als auch mit einer Gruppe von kleineren und mittleren europäischen Verwertungsgesellschaften. Die SUISA gehört umsatzmässig zu den 16 grössten Musik-Verwertungsgesellschaften der Welt. Wir erbringen, gemessen an unseren 7 Millionen Einwohnern, damit wohl den Beweis, dass wir die Rechte am Weltrepertoire effektiv verwalten. Wir sind überzeugt, dass die lokale Präsenz, von der wir sprachen, in der Schweiz auch in Zukunft durch die SUISA wahrgenommen wird. ■

Jean Cavalli neuer Präsident der juristischen Kommission der CISAC

Jean Cavalli, stellvertretender Generaldirektor der SUISA, wurde im Mai zum neuen Präsidenten der juristischen Kommission der CISAC, dem Dachverband der Urheberrechtsgesellschaften, gewählt. Die aus zwanzig Juristen bestehende Kommission erarbeitet Informationsunterlagen zu rechtlichen Themen und steht den CISAC-Mitglieder beratend zur Seite.

www.cisac.org

Nachgefragt

Die INFO-Redaktion hat einigen Radiomachern folgende Fragen zur Zukunft des Radios gestellt:

1. *Wie sehen Sie die Zukunft des Radios im digitalen Zeitalter?*
2. *Welche Perspektiven ergeben sich daraus für die einzelnen Künstler?*



Marc Savary,

SRG SSR idée suisse,
Koordination Radio

1. Gestern waren die Zuhörer passive Konsumenten, morgen werden sie die eigentlichen Direktoren ihrer Radioprogramme sein. Die Inhalte werden jederzeit, überall und

auf allen Geräten (Radio, Computer, Telefon, Fernseher) verfügbar sein; neue Funktionalitäten werden zur Verfügung stehen (Taste «Pause/Zurück», Aufnahme/Transfer MP3 usw.). Dank der Digitalisierung und der multimedialen Konvergenz können die Programme, einmal produziert, unendlich oft bearbeitet und verbreitet werden. Dieses «Radio à la carte» wird ergänzt durch zusätzliche Informationen in Form von Metadaten. Sein Umfeld wird multimedial sein: Der Ton kann von Bild und Text begleitet werden; das herkömmliche Programm wird angereichert und «weiterentwickelt». Die Interaktivität wird jedem erlauben, sein eigenes Programm zu gestalten. Die grössere Auswahl und grössere Freiheit verlangen aber auch neue Hilfestellungen, neue «Filter» und eine bessere Information, um mit dieser neuen Freiheit umgehen zu können.

2. Mehr denn je müssen die Künstler ihre Zuhörerschaft verführen – und das Risiko auf sich nehmen, ins Einfache zu fallen. Trotzdem sollten sie gemeinsam mit den öffentlich-rechtlichen Radios darauf achten, dass neue Talente entdeckt und gefördert werden, um eine grosse kulturelle Vielfalt zu erhalten.



Egon Blatter, DJ Radio

1. Das Radio wird sich im digitalen Zeitalter grundsätzlich verändern. Jede Radiostation wird mehrere Spartenprogramme anbieten müssen, um die verschiedenen Zuhörer individueller anzusprechen. Die neueren Radioprogramme müssen mit Musik «gefüllt» werden. Die

Radiostationen können auf einem Spartenprogramm heute auch etwas Mutigeres spielen.

Musikverantwortliche der Radiostationen können sich der vielen Musikplattformen im Internet bedienen. Das Angebot von freier Musik wird damit immer grösser.

2. Der Künstler erhält heute die Chance, durch das Internet seine Musik einem breiten Publikum anzubieten. Diese Einflüsse nimmt das digitale Radio mit auf. Radiostationen können sogar direkt ftp-Server einrichten und Upload-Möglichkeiten für den Künstler anbieten. Zunehmend werden auch ganze Sendungen von Künstlern frei gestaltet und an diverse Radiostationen versendet werden. Darin sehe ich eine sehr gute Chance, das eigene Schaffen zu promoten und dabei noch Spass zu haben.

Giuseppe Scaglione,

Radio 105

1. Die Digitalisierung wird die Radiobranche viel radikaler verändern als dies z.B. in der Musikindustrie der Fall war. Bisher vergab der Staat Konzessionen, verteilte knappe Frequen-



zen und bestimmte so, wer im Radiobereich wirtschaftlich erfolgreich sein kann und wer nicht. Zudem bestimmte der Staat auch indirekt die Inhalte, da er durch seine Konzessionspraxis jene Sendekonzepte und jene Veranstalter berücksichtigte, die ihm am besten gefielen. Der Konsument stand dabei nie im Vordergrund und die Bedürfnisse des Publikums wurden einfach ignoriert. Politik und Machtkämpfe prägten bisher die Medienlandschaft. Das wird sich nun komplett ändern, da nicht mehr die Politik, sondern die Technik die Landschaft prägen wird. Wir werden zum ersten Mal im elektronischen Medienbereich einen Wettbewerb der Ideen erleben. Erfolg und Misserfolg wird kaum noch über die Verbreitungsprivilegien bestimmt werden. Wir freuen uns auf diesen Wettbewerb!

2. Ich denke, dass die Chancen für die Künstler deutlich grösser sind als die Risiken. Sie werden neue Promotionsflächen erhalten, die Ihnen bisher fehlten. Zielgruppengerechte Plattformen schaffen zudem eine höhere Bindung mit den Konsumenten. Es wird nicht nur deutlich mehr Medienangebote geben, sondern auch ganz neue Interaktionsmöglichkeiten. Ein Künstler kann seine Musik (auch ohne Plattenlabel, ohne Handel) an die Leute bringen und das Publikum sogar in die Produktion einbinden (Votings, Leute schicken Ihre Remixes an den Künstler usw.).

action SWISS MUSIC

25 Jahre «action» – vom Übungsraum ins Bundeshaus

Lisa Gyger

Mit einem Apero am m4music und einer witzigen Ansprache von Gründungsmitglied Polo Hofer feierte die «action swiss music» ihren 25. Geburtstag. Seit der Gründung setzt sich der Verband für die Anliegen der Schweizer Pop/Rock-Szene ein und sieht seine Aufgabe in der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kreativen – oder mit den Worten von Geschäftsleiter Bruno Marty: «Wir helfen vom Übungsraum bis ins Bundeshaus».

Die Schwerpunkte haben sich geändert – die Idee ist geblieben

Was 1981 mit einer Gruppe von Mundartrock-Freaks anfang, hat sich zur nationalen Interessenvertretung für Rock/Pop-Musik gemausert. Am Anfang standen die Gründung des Vereins «Aktion Mundart-Rock» und das legendäre «Mundart-Rock-Fescht» im Berner Kursaal. Später kamen der Aufbau einer umfassenden Adresskartei, die Konzerthotline «Rock-Telefon», ein Tonträgervertrieb und das Bulletin «Tschou Zäme» hinzu. In den 90ern trat man zum langen Marsch durch die Institutionen an. Immer mehr wurde die «action» als Ansprechpartner für die aktuelle populäre Musik wahrgenommen. Weitere Schwerpunkte waren die Veröffentlichung des Leitfadens «Action Rock-Guide», die Auszahlung der Interpretenrechtsgelder für Livedarbietungen in Radio und TV (in Zusammenarbeit mit der SIG) und schliesslich die Lancierung der «Charta der Schweizer Musik», bei welcher die «action» federführend war.

Der Rückblick auf die Geschichte zeigt, wie der Verband immer wieder dringende Bedürfnisse der Szene aufgegriffen und realisiert hat. Viele Projekte sind nach der Geburtshilfe zu eigenständigen Einrichtungen im Musikbusiness geworden und haben die Rahmenbedingungen für die Pop/Rock-Szene nachhaltig verbessert.

«action» bleibt angesagt

Noch bleibt viel zu tun, gerade im Hinblick auf die neuen Technologien. Die Online-Vertriebskanäle bieten Musikern neue Chancen. Allerdings sind damit auch Gefahren verbunden; zudem ist die rechtliche Situation alles andere als ►

klar. Mit ihren drei bewährten Standbeinen «Information», «Beratung» und «Lobbying» bleibt die «action» am Ball.

Zusammen mit der SUISA bietet die «action» den erfolgreichen Workshop «Das Musikbusiness» an. Darin werden die einzelnen Bereiche der Musikindustrie und deren Vernetzung aufgezeigt und die Funktionen der Verwertungsgesellschaften erklärt. Auf www.actionswissmusic.ch finden sich die aktuellen Kursdaten.

Das vielfältige Informationsangebot auf dem Netz hilft in (fast) allen Belangen des musikalischen (Über-) Lebens. Viele Musiker nehmen die kostenlose Beratung in Karriere-, Geschäfts- und Rechtsfragen gerne in Anspruch. Etablierte Bands wie Züri West oder Gotthard sind aus Solidarität Mitglied bei der action – weil sie wissen: Auch sie brauchen jemanden, der ihre Interessen institutionell vertritt.

www.actionswissmusic.ch



MIDEM 2007

21. bis 25. Januar 2007



Die Schweiz wird erneut mit einem Gemeinschaftsstand an der MIDEM in Cannes, der weltweit wichtigsten Messe des Musikbusiness, vertreten sein. SUISA, SUISA-Stiftung für Musik und IFPI Schweiz bieten den Schweizer Musikverlegern und -produzenten die Möglichkeit, zu interessanten Konditionen als Mitaussteller an der Messe aufzutreten. Der Anmeldeschluss für Firmen ist der 17. November 2006, für Privatpersonen der 1. Dezember 2006. Auskünfte zum Gemeinschaftsstand erteilt Claudia Kempf, Tel. 044 485 65 25, E-Mail: claudia.kempf@suisa.ch. Allgemeine Informationen zur Messe finden Sie unter www.midem.com.

Musikmesse Frankfurt 2007

28. bis 31. März 2007



Die Musikmesse Frankfurt hat sich zur grössten Fachmesse für Musikinstrumente, Musiksoftware und Computerhardware, Noten und Zubehör entwickelt. Angeschlossen an die Musikmesse ist die ProLight + Sound, die Messe für Licht- und Tontechnik. Die SUISA-Stiftung für Musik stellt wiederum zusammen mit der SUISA den Verlegern einen Gemeinschaftsstand zur Verfügung. Musikverleger, die sich für eine Teilnahme an der nächsten Messe interessieren, wenden sich an die SUISA-Stiftung für Musik, Tel. 032 725 25 36, E-Mail: info@fondation-suisa.ch. Allgemeine Informationen zur Messe finden Sie unter www.musikmesse.de.

SUISA-Stiftung für Musik

Mitteilung des Stiftungsrats

Am 5. April 2006 wählte der SUISA-Vorstand **Xavier Dayer** in den Stiftungsrat. Neben seiner Tätigkeit als Komponist zeitgenössischer ernster Musik unterrichtet er an unterschiedlichen Schweizer Konservatorien und Hochschulen. Xavier Dayer ist seit 1995 Mitglied der SUISA und seit 2003 im SUISA-Vorstand vertreten.



Schweizer Musikhandbuch 2007/2008

Die neue Auflage des Musikhandbuchs ist in Vorbereitung und wird im ersten Trimester 2007 erscheinen. Teilen Sie uns alle nötigen Änderungen sowie Vorschläge für die Einführung neuer Rubriken jetzt mit, damit wir diese – falls sie unse-

ren Kriterien entsprechen – in der nächsten Ausgabe berücksichtigen können.

Kontakt: Michèle Benoît, m.benoit@fondation-suisa.ch

Neue Blasmusik-Anthologie

Claude Delley

Zwei aktuellen CD-Boxen zum Eidgenössischen Musikfest in Luzern: «Best of – Konzertante Blasmusik» und «Best of – Populäre Blasmusik».

Anlässlich des diesjährigen Eidgenössischen Musikfests in Luzern, das mit rund 25 000 Musikern und 534 Musiken einen neuen Teilnehmerrekord verzeichnete, erschien eine neue Blasmusik-Anthologie. Vier CDs in zwei Boxen dokumentieren das reichhaltige zeitgenössische Schaffen im Bereich der Blasmusik in der Schweiz. Die Sammlung enthält Werke aus den Jahren 1990 bis 2006 und belegt die Lebhaftigkeit des blasmusikalischen Schaffens unseres Landes.

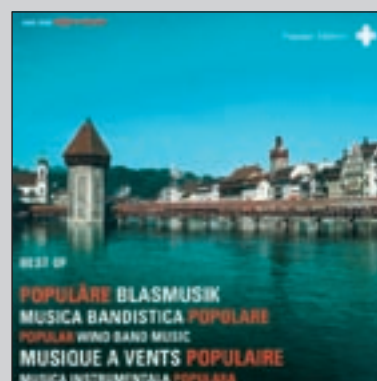
Die Doppel-CD «Best of – Konzertante Blasmusik» enthält zwei CDs mit Werken der konzertanten Blasmusik mit Kompositionen von Franco Cesarini, Jean Balissat, Mario Bürki, Pascal Favre, Massimo Gaia, Pascal Gendre, Irena Grieg, George Gruntz, Otto Haas, Carl Rütli, Fritz Voegelin und Oliver Waespi.

Die Doppel-CD «Best of – Populäre Blasmusik» ist aufgegliedert in eine CD «Tradition» und eine CD «Unterhaltung». Die CD «Tradition» enthält Märsche, Fanfaren und traditionelle, volksmusikinspierte Musik aus der Feder von Hans-Peter Blaser, Jean-François Bovard, Pietro Damiani, Arsène Duc, Evi Güdel-Tanner, Urs Heri, Werner Horber, Walter Joseph, Sales Kleeb, Lee Madford, Alvin Muoth, Antonio Rezzonico, Julien Roh, Thomas Rüedi, Charlie Schmid, Corsin Tuor, Philipp Wagner, Emil Wallimann und Rudolf Wyss. Die CD «Unterhaltung» gibt Einblick in die Unterhaltungsmusik und umfasst Kompositionen von Dennis Armitage, Thierry Besançon, Dalibor Brazda, Kurt Brogli, Etienne Crausaz, Urs Ehrenzeller, Jean-Pierre Hartmann, Olivier Marquis, Jean-François Michel, Bertrand Moren, Hardy Schneiders, Gilbert Tinner und Christoph Walter.

Die Produktion der Anthologie wurde ermöglicht durch den Schweizer Blasmusikverband, die SUISA-Stiftung für Musik, das Eidgenössische Musikfest von Luzern, die vier Sendeketten DRS, RSR, RSI und Radio romanche, WASBE-Schweiz und die Coop-Zeitung.



«Best of –
Konzertante Blasmusik»
EMI Music Switzerland,
EMI 00946 3659682 2



«Best of –
Populäre Blasmusik»
EMI Music Switzerland,
EMI 00946 3659652 5



Peter Bräker, Marco Blaser
und Balz Bachmann

Balz Bachmann und Peter Bräker in Locarno geehrt

Claudia Kempf

Im Rahmen des ersten Tages des Schweizer Films am 59. Filmfestival in Locarno vergab die SUISA-Stiftung für Musik zum siebten Mal ihren mit 10 000 Franken dotierten Filmmusik-Preis. Ausgezeichnet wurden Balz Bachmann und Peter Bräker für ihre Musik zum Film «Jeune Homme».

Für einmal überwogen in Locarno nicht die schwarz-gelben Leoparden Spuren. Am 8. August grinste ein weisser Leopard vor rotem Hintergrund von allen Wänden und T-Shirts. Das Bundesamt für Kultur hatte zusammen mit Swiss Films, der SRG SSR idée suisse und den fünf Urheberrechtsgesellschaften zum ersten Tag des Schweizer Films geladen. Dieser Tag stand ganz im Zeichen des schweizerischen Filmschaffens und wurde durch zahlreiche Rahmenveranstaltungen abgerundet. Die SUISA-Stiftung für Musik nutzte den Anlass für die Verleihung ihres mit 10 000 Franken dotierten Filmmusik-Preises.

Ein eingefleischtes Duo überzeugte die Jury

Der 7. Filmmusik-Preis ging an Balz Bachmann und Peter Bräker. Die beiden Zürcher Komponisten wurden für ihre Komposition zum Film «Jeune Homme» von Christoph Schaub (2005, T&C Film) geehrt. Die Jury begründete die Wahl wie folgt: «Die von Balz Bachmann und Peter Bräker komponierte Musik besticht durch ihre wirkungsvolle Einfachheit. Gekonnt und humorvoll unterstützt sie die Handlung dieser Komödie und passt sich den unterschiedlichen Bedürfnissen des Filmes an. Der Einfallsreichtum dieser beiden Komponisten spiegelt sich auch in der originellen Instrumentierung wider.»

Balz Bachmann und Peter Bräker komponieren seit rund sieben Jahren gemeinsam für den Film. In dieser Zeit sind sie zu einem eingefleischten Team geworden. Sie arbeiten im wahrsten Sinn des Wortes eng zusammen: Ihre Studios sowie Wohnungen haben sie im selben Zürcher Hausblock angesiedelt, nur wenige Meter quer über den Innenhof trennen sich ihre Arbeitsstätten. Aus dieser fruchtbaren Zusammenarbeit entstanden die Filmscores unter anderem für «Ernstfall in Havanna» (2002, Vega-film), «Sternenberg» (2003, Langfilm), «Gambit» (2005, DV) oder «Lenz» (2005, Bachim Film), und weitere gemeinsame Projekte sind bereits in Vorbereitung.



Die Jury: Bernard Falciola, Nicole Kurmann, Yvonne Söhner,
Marco Blaser (Präsident), Eric Denut

Wir gratulieren unseren Mitgliedern

zum 80. Geburtstag

Jean Anderfuhren
 Jean Claude Aubert
 Hugo Bigi
 Jose Gill Brizuela
 Max Buser
 Herbert Fries
 Ernst Gerig
 Willi Gremlich
 Walter Gut
 Peter Heitz
 Gotthold Hertig
 Oska Jenny
 Werner Kaegi
 H. C. Robbins Landon
 Johann Leu
 Eugen Marti
 Paul Meier
 Ernst Müller
 Olivier Nussle



Enrico Peyer
 David Rumpf
 René Schär
 Alwin Schiesser
 Werner Schmid Kindli
 Jakob Schneider
 Hardy Schneiders
 Livio Simeon
 Albrecht Tunger
 Denis Vaughan

zum 85. Geburtstag

Ernst Altherr
 Gerda Bächli
 Armando Basaldella
 Pierre Bezzola
 Hans Brechbühl
 Maddy Dalphin
 Hans Höpli
 Alfred Hübscher
 Jürg Kuhn
 Walter Mettler
 Pietro Paganelli
 Alfred Renold
 Kurt Seiler-Saxer
 Eric Stauffer
 Franz Tischhauser
 Joseph Heinrich Tremp
 Heinz Wehrle
 Rudolf Werner

zum 90. Geburtstag

Cedric Dumont
 Jack Rollan
 André Staffelbach
 Billy André Toffel



zum 95. Geburtstag

Maurice Perrenoud



Wettbewerb

Concours Luc Ferrari – Concours international d'art radiophonique

Zum siebten Mal schreibt «La Muse en Circuit» einen Wettbewerb für kreatives Rundfunk-Schaffen (Hörspiel) für junge Komponisten aus. Unterstützt wird dieser Wettbewerb durch die «Action culturelle» der SACEM, das Festival Archipel, France Culture, Radio Suisse Romande, Espace 2 und WDR 3. Die Kandidaten reichen einen Projektbeschrieb für eine Komposition mit aufgenommenen Klängen («sons fixés») und weiblicher Stimme (Sängerin und/oder Schauspielerin) ein. Vier Kandidaten erhalten die Möglichkeit, ihr Projekt während zwei Wochen vor Ort im Studio umzusetzen (Zeitraumen: 15.11.2006-13.1.2007) und erhalten ein Stipendium von 1600 Euro. Diese Werke werden auf CD aufgenommen und an Radiostationen weltweit verschickt. Es sind zudem zwei Konzerte geplant: eines im Rahmen des Festival Archipel in Genf und eines am Festival «La Muse» in Paris.

Einsendeschluss ist der 1. Oktober 2006.

Wettbewerbsreglement und Anmeldeformular sind erhältlich bei:

La Muse En Circuit
 18, rue Marcelin Berthelot, F-94140 Alfortville
 Tel: +33 1 43 78 80 80, Fax: +33 1 43 68 25 52
 e-mail: musencircuit@wanadoo.fr
 www.alamuse.com.

In Memoriam

Verstorbene Mitglieder und Auftraggeber

bis 31. 7. 2006

Urs BAI-HERRMANN, Oberägeri

Ilario BANDINU, Zürich

John BRACK, Oberrieden

René BRIELMANN, Arlesheim

Alfred BRUGGMANN, Zollikon

Werner Rudolf ERNST, Blonay

Berta FARNER-STUDER, Zürich

José FERNANDEZ-IBANEZ, Rapperswil

Louise GARFORTH, Zürich

Peter GMÜNDER, Zaeziwil

Josef GMÜR, Rueti ZH

Robert HÄNNI, Herzogenbuchsee

Arnold HOLZER, Zürich

Gerhard HOLZER, Spiegel b. Bern

Josef IMHOLZ, Bürglen UR

Hans KOCHER, Büren an der Aare

Fredi LÜSCHER, Uerzlikon

Patrice MARTIGNE, F-Nîmes

Jean-Maurice MATILE, Fontainemelon

José MINICUS, Zürich

Nelly MÜLLER, Zürich

Ernst NIEDERBERGER, Grafenort

Raffaele PAVERANI, Lugano-Paradiso

Renée POLZIN-BECROUX, Castagnola

Vincent THORIMBERT, Estavayer-le-lac

Guido TREMP, Benken

Marie-Louise TREPEY, Pully

Otto UEHLINGER, Schaffhausen

Marcel WAHLICH, Horgen

Mathis WILD, Glarus

Marguerite Dütschler

Sie hat sich diskret verabschiedet, die grosse Dame aus Thun, die sich so sehr für die Musik eingesetzt hat. Ich hatte das Privileg, sie vor 17 Jahren anlässlich der MIDEM in Cannes kennen zu lernen. Ich sehe sie noch vor mir mit ihrem weiten langen Kleid, das aus dieser grossen Dame eine Persönlichkeit machte, die man immer wieder gerne traf, wenn ihr unermüdliches berufliches Engagement ihr einige freie Minuten liess.

1998, als sie zahlreiche Veranstaltungen zum 30-Jahr-Jubiläum des Hauses CLAVES organisierte, sprach sie sehr berührend über ihre Künstler. Die Wahl der Künstler, deren CDs sie produzierte, traf sie vor allem mit dem Herzen; natürlich waren auch die künstlerischen Qualitäten ausschlaggebend. Sie war ihren Künstlern treu, und so produzierte sie zahlreiche CDs des Flötisten Peter-Lukas Graf, des Cellisten Claude Starck, des Klarinetten Thomas Friedli, des Oboisten Ingo Goritzki, der Harfenspielerin Ursula Holliger und des Dirigenten Marcello Viotto. In besonderer Erinnerung blieb ihr die Veröffentlichung, im Jahre 1980, der «Winterreise» von Franz Schubert mit dem grossen Schweizer Tenor Ernst Haefliger. Für M. Dütschler war es ein grosses Glücksmoment, der ihr den «Grand Prix du disque» einbrachte. Internationale Musikkritiker lobten ihr Engagement für die Musik. Marguerite Dütschler fürchtete sich auch nicht vor Abenteuern wie der integralen Veröffentlichung der Beethoven-Sonaten. Sie war sogar im Bereich des Jazz aktiv, wo sie in Aldo Buzzi einen guten Berater fand. Seit mehreren Jahren sorgte sie sich, wie alle Verantwortlichen im Tonträgermarkt, um die Zukunft dieses Kultursektors. Die Musikwelt ist Marguerite Dütschler für ihr vielfältiges Wirken dankbar.

Claude Delley

Claves Records

Aus Marguerite Dütschlers Bewunderung für ihren Cembalo-Lehrer Jörg Ewald Dähler entstand 1968 ihre erste Aufnahme; sie legte damit den Grundstein für Claves Records. Claves Records wird heute von 35 Firmen in Europa und Übersee vertrieben. Zurzeit umfasst der Katalog 450 Titel, und 3 Millionen Tonträger wurden bislang verkauft. Das Repertoire reicht von Barock- über zeitgenössische Musik bis hin zum Jazz. Zahlreiche nationale und internationale Preise bezeugen die künstlerische Authentizität und das hohe technische Niveau der Claves-Produktionen, unter anderen: «Diapason d'Or», «Grand Prix International du Disque de l'Académie Charles Cros», «Prix Mondial du Disque de Montreux», der Musikpreises von Espace 2, der Kulturpreis «Kulturstreuer» der Kulturkommission der Stadt Thun, der Kulturpreis des Kantons Bern.

1998 feierte Claves Records das 30-Jahr-Jubiläum. 2003 wurde Claves Records von der Clara-Haskil-Stiftung mit Sitz in Vevey aufgekauft. Ihr neuer Verwaltungsrat wählte Antonin Scherrer, einen jungen Waadtländer Journalisten, der sich seit vielen Jahren mit der klassischen Musik in der Schweiz beschäftigt, an die Spitze der Firma. Trotz der Krise, welche derzeit auf dem Musikmarkt herrscht, verfolgt Claves seinen Weg mit der gleichen Leidenschaft weiter, die vor rund vierzig Jahren zur Gründung des Labels geführt hat.

John Brack

(1950-2006)



John Brack ist in der Nacht auf den 1. Mai überraschend, erst 56-jährig, gestorben.

Laico H. Burkhalter war in früheren Jahren Produzent der ersten acht John-Brack-Country-Singles und der ersten vier LPs, heute ist er Leiter der Abteilung «Vervielfältigungsrechte, Vergütungsansprüche» der SUISA; er hat folgenden Nachruf verfasst.

Am 4. April 1950 in Zürich als Hans-Heinrich Brack zur Welt gekommen, verbrachte John Brack seine Jugend in Adliswil bei Zürich. Mit vierzehn stand er zum ersten Mal auf der Bühne. Unsere Wege kreuzten sich, als ich ihn anlässlich eines Auftritts zusammen mit Che & Ray im Theater von Emil in Luzern, damals als «little big John», zum ersten Mal auf der Bühne erleben konnte. Bereits im Jahr 1980 veröffentlichten wir seine erste Country-Single und seine erste LP «Feel so good», worauf die meisten Titel von ihm selber komponiert wurden. Im November 1981 produzierten wir in Nashville, im Mekka des Country, seine zweite LP und damit erste US-Produktion im damals bekannten Pete-Drake-Studio. John selber schrieb später in einem Artikel der SI «...er ermöglichte mir die ersten Plattenaufnahmen im legendären Nashville und legte damit den Grundstein in den USA». Seine schweizerdeutsch gesungene Single «Es Praliné», eine Adaption des Country-Songs «Jambalaya», wurde nach der Veröffentlichung im Jahre 1983 bei seinen Auftritten von seinem Publikum immer wieder lautstark gewünscht.

Bei seinen unzähligen Live-Auftritten vermochte er sein Publikum durch seine grosse Stimme und sein sorgfältig ausgewähltes Repertoire zu begeistern und später bei seinen Weihnachts- und Osterkonzerten auch zu bewegen. Daneben hatte er sich auch als Produzent etabliert, wobei er viele heute bekannte Interpreten förderte. John hatte sich immer um die Nachwuchsförderung und Unterstützung anderer Musiker gekümmert.

Mit seinen inzwischen mehr als 30 veröffentlichten Country- und Southern-Gospel-CDs verkaufte er über 380 000 Einheiten. John Brack, «Mister Swiss Country», hat wie kein Zweiter die Schweizer Country-Szene geprägt. Nach 1995 übergab ihm die Show-Szene-Schweiz am 23. April 2006, kurz vor seinem Tod, zum zweiten Mal den Prix Walo für die Sparte Country.

Der Tod von John Brack ist ein grosser Verlust für die schweizerische Country-Szene.

Laico H. Burkhalter

Fredi Lüscher

(1943-2006)

Kennen gelernt haben wir uns eigentlich erst vor knapp zwei Jahren. Fredi unterrichtete vor Jahren Sprachen an der Schule, an welcher ich heute Musik lehre. Bei einem Schulfest haben sich unsere Wege gekreuzt. Kurz darauf jamten wir bei ihm zu Hause das erste Mal zusammen. Musikalisch stammen wir aus verschiedenen Welten, Fredi aus der freien Musik, ich vom Jazz und Jazzrock. So war unsere erste musikalische Begegnung keine Liebe auf den ersten Blick. Doch Fredis unglaublicher Offenheit und Neugier gegenüber neuen Dingen ist es zu verdanken, dass er mich einige Monate später anrief für diesen Gig im Tessin. Er hätte auch Nat Su anrufen können. Das wäre die sicherere Variante gewesen, hätte funktioniert, die beiden waren ein eingespieltes Team. Aber er hat sich für die unsichere, riskante Variante entschieden und den Buergi angerufen, bei dem es beim Jam doch eher holprig zuing. Fast überflüssig zu sagen, dass die Rechnung aufgegangen, dass aus unserer Andersartigkeit Neues entstanden ist und damit die anfänglichen Unzulänglichkeiten überwunden wurden.

Auf der Rückfahrt in derselben Nacht hat er mir Teile seines Lebens erzählt. Wenig über den Beruf, mehr über sich, seine Ex-Frau, seine Tochter und über seinen Herzinfarkt vor zwölf Jahren und darüber, wie die Ärzte ihm danach noch drei Jahre gaben. Wie er diese drei Jahre in Saus und Brau gelebt habe, in dieser Zeit sein ganzes Vermögen verbrauchte – und – dann doch nicht gestorben ist. Und er erzählte, wie es sich anfühlt, wenn man quasi ein zweites Leben erhält. Wie es schwierig sein kann, wieder ins Leben zurückzufinden, nachdem man sich drei Jahre hat gehen lassen. Ich sass daneben, tief beeindruckt von diesem Mann, der so viel Lebenswillen und Lebensfreude ausstrahlte, welcher mit seinen 60 Jahren so jung wirkte und der mir, indem er mich zu diesem Gig eingeladen hatte, seine Freundschaft auf eine wunderbare Weise anbot. Genau so werde ich ihn in Erinnerung behalten, jetzt, nachdem ihm sein Herz doch noch einen Strich durch seine Zukunftspläne gemacht hat: Immer auf der Suche nach Neuem, neugierig, offen für alles und sei's noch so verrückt, nichts verurteilend, vital und eine Lebensfreude ausstrahlend, die ansteckte.

Martin Buergi, Musiker und Komponist

Fragen an die SUISA

In dieser Rubrik beantworten wir grundsätzliche Fragen zum Urheberrecht und zu dessen Wahrnehmung, die auch für eine breite Leserschicht von Interesse sind. Fragen richten Sie bitte an die INFO-Redaktion: publicrelations@suisa.ch.

Wie hoch sind die Entschädigungen, die ich für die Nutzungen meiner Werke erhalte? – Teil 2

Poto Wegener

Das nachfolgende fiktive Beispiel illustriert Inkasso und Verteilung der Urheberrechtsentschädigung aus einer Konzertaufführung. (Informationen zu Entschädigungen bei Sendungen und Tonträgerveröffentlichungen finden sich im SUISA-Info 1/06, S. 25 f.)

Ausgangspunkt

Ansatz bildet ein Konzert der Gruppe «XY», deren Programm zur Hauptsache aus Cover-Versionen besteht, also aus Werken fremder Komponisten, die nachgespielt werden. Am Konzertabend treten keine weiteren Bands auf.

500 Personen besuchen das Konzert und bezahlen jeweils Fr. 20.– Eintritt. Der Veranstalter nimmt an diesem Abend demnach insgesamt Fr. 10 000.– für das Konzert ein. Nach dem Konzerttarif K der SUISA ist der Veranstalter verpflichtet, eine Urheberrechtsentschädigung in Höhe von 10 % der Einnahmen, im vorliegenden Fall also Fr. 1000.–, zu entrichten. Eine Reduktion der zu bezahlenden Entschädigung kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben:

- Anlässlich des Konzerts wird ungeschützte Musik aufgeführt, also Werke, die urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind, da ihre Schutzdauer abgelaufen ist. Die Entschädigung wird im Verhältnis Dauer der geschützten Musik – Dauer des Konzertes reduziert. (Beispiel: Falls das Konzert 60 Minuten dauert, wovon 15 Minuten nicht mehr geschützt sind, bezahlt der Veranstalter Fr. 750.– anstatt Fr. 1000.–.)
- Der Veranstalter unterhält mit der SUISA eine Vertragsbeziehung und führt jährlich eine bestimmte Anzahl Konzerte durch. Er gehört zudem einem repräsentativen schweizerischen Landesverband der Konzertveranstalter an, der die SUISA in ihren Aufgaben unterstützt. Erfüllt der Veranstalter alle diese Voraussetzungen, erhält er eine Ermässigung von maximal 25 %.

Abzüge der SUISA

Davon ausgehend, dass im konkreten Beispiel keiner der genannten Reduktionsgründe vorliegt, hat der Veranstalter eine Entschädigung von Fr. 1000.– zu bezahlen. Von diesem Betrag nimmt die SUISA folgende Abzüge vor:

- Verwaltungskosten in Höhe von 20 % (Fr. 200.–). Von der Restsumme (Fr. 800.–) werden weiter abgezogen:
- 7,5 % für die «Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA» (Fr. 60.–), welche u.a. den betagten Urhebern eine Rente garantiert;
- 2,5 % für die «SUISA-Stiftung für Musik» (Fr. 20.–), mit deren Geldern musikalische Projekte unterstützt werden.

Verteilung

Die Verteilungsarbeit umfasst drei Schritte. Zuerst wird der Ertrag pro Programm ermittelt, danach der Ertrag pro Werk, und schliesslich der Ertrag pro Rechtsinhaber.

Ertrag pro Programm

Nach Abzug der erwähnten Beträge (total Fr. 280.–) verbleibt eine Entschädigung in Höhe von Fr. 720.–. Diese Summe wird nun unter den Urheberinnen und Urhebern verteilt, deren Werke durch «XY» anlässlich des Konzertes aufgeführt wurden. Damit diese Verteilung möglichst exakt vorgenommen werden kann, muss der Veranstalter der SUISA neben der Meldung des Konzertes die von der Gruppe ausgefüllte SUISA-Programmliste zukommen lassen.

Ausschnitt aus der Programmliste

Musiktitel	Komponist	Dauer in Min.
<i>Alperose</i>	<i>Amman / Hofer (Rumpelstilz)</i>	4
<i>Ewigi Lüübi</i>	<i>Annen / Bernhard / Bösch / Müller / Tschan (Mash)</i>	5
<i>I schänke dr mis Härz</i>	<i>Fehlmann / Gerber / Lauener / von Siebenthal / Stäuble (Züri West)</i>	3
<i>Good Day Sunshine</i>	<i>Lennon / McCartney (The Beatles)</i>	3

Ertrag pro Werk

Anhand der Programmliste ergibt sich, dass anlässlich des Konzerts 90 Minuten Musik aufgeführt wurden. Teilt man nun die Nettoentschädigung (Fr. 720.-) durch die Gesamtdauer der geschützten Titel (90 Minuten), so entfallen auf jede Minute Musik Fr. 8.-. Zwecks Berechnung der Vergütung pro Werk wird dieser Betrag mit der Anzahl Minuten der entsprechenden Komposition multipliziert (vgl. obige Rubrik in der Programmliste). Demnach entfallen auf die oben angeführten Kompositionen:

- Alperose: Fr. 32.-;
- Ewigi Liäbi: Fr. 40.-;
- I schänke dr mis Härz: Fr. 24.-;
- Good Day Sunshine: Fr. 24.-.

Ertrag pro Rechtsinhaber

Anhand der SUISA-Werkdatenbank (diese enthält Angaben über die bei der SUISA oder anderen Verwertungsgesellschaften angemeldeten Musikwerke) wird nun ermittelt, welchem Miturheber von jedem Werk welcher Anteil zusteht. Nimmt man beim ersten Werk «Alperose» an, dass Hanery Amman und Polo Hofer je zu 50 % am Titel berechtigt sind, so erhält jeder von ihnen Fr. 16.- für die Verwendung des Werkes an diesem Konzertabend. Ergibt sich aufgrund der Werkdatenbank, dass ein Verleger am Werk beteiligt ist, bekommt dieser 35 % des Werkertrags (Fr. 11.20), die beiden Urheber entsprechend weniger (jeweils Fr. 10.40).

Auf diese Art wird die jedem Urheber und Verleger, deren Werk(e) am Konzertabend aufgeführt wurden, zustehende Entschädigung berechnet. Die entsprechende Summe wird den Berechtigten zusammen mit Geldern aus anderen Konzertanlässen im Rahmen der Hauptabrechnung von Mitte Juni des nächsten Jahres überwiesen. Die Entschädigungen für den Titel «Good Day Sunshine» werden der englischen Verwertungsgesellschaft PRS ausbezahlt und von dieser an ihre Mitglieder, Paul McCartney und die Erben von John Lennon, weitergeleitet.

Wichtige Termine

25. – 29. 10. 2006	Womex, Sevilla
21. – 25. 1. 2007	MIDEM, Cannes
28. – 31. 3. 2007	Musikmesse Frankfurt
15. – 16. 6. 2007	Musiksymposium, FÜRIGEN
23. 6. 2007	Generalversammlung SUISA, Bern

UND ENDE MONAT MUSS DANN DER KOMPONIST IMPROVISIEREN?



Musik entsteht im Kopf von Komponisten und Komponistinnen. Sie haben ein gesetzliches Anrecht darauf, für ihre kreative Arbeit eine faire Entschädigung zu erhalten, wenn ihre Werke öffentlich aufgeführt werden.

Dieses Recht wird im Auftrag ihrer 23000 Mitglieder von der SUIA gewahrt. Als nicht profitorientierte Organisation setzt sie sich für deren Interessen ein. Und dafür, dass am Schluss alle gewinnen, nicht zuletzt die Musik.

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte
der Urheber musikalischer Werke
www.suisa.ch



S U I S A
Geld für Geist